

baute man an der Stelle derselben eine Kapelle, welche 1448 von dem Bamberger Bischof Anton von Rotenbach consecrirt wurde. Bereits 1466 ist dabei schon eine Bruderschaft zu deren Ehre erwähnt, welche am 27. November 1618 von Papst Paul V. bestätigt und mit Ablässen versehen wurde. Zahlreiche auffallende Gebetsbitten sind verzeichnet. Im J. 1748 wurde der Grundstein zu der jetzt stehenden prachtvollen Kirche gelegt, welche am 16. September 1772 consecrirt wurde. Nach der Säkularisation wurde der Gottesdienst von Weltgeistlichen besorgt, seit 1839 durch Franciscaner-Reformaten. Bei der achtztägigen Säkularfeier 1872 erschienen gegen 100 000 Wallfahrer, von welchen über 26 000 die heilige Communion empfangen; die jährliche Durchschnittszahl der Communitionen beträgt gegen 60—70 000 (vgl. Weber, *Vierzehnheiligen in Frantenthal, Bamberg* 1884).

In einigen Missalien ist ein besonderes Messformular zu Ehren der heiligen vierzehn Nothhelfer enthalten (*Missa de quatuordecim auxiliatoribus*), so in dem Mainzer Missale von 1493, im Altrechter von 1514, im Bamberger Missale von 1490 (s. bei Weber, *Die heiligen Nothhelfer*, 107 f.). Eine zu Venedig gedruckte *Missa de quindecim auxiliatoribus* wurde jedoch am 16. Januar 1617 von der S. R. C. verboten, und am 20. November 1628 bestimmte dieselbe, daß, wenn eine Votivmesse zu Ehren der heiligen Nothhelfer gewünscht werde, die *Missa de communi plurimorum martyrum* zu nehmen sei. Unterm 4. April 1839 wurde von Leo XIII. für die genannte Wallfahrtskirche eine eigene Messe genehmigt. *Introitus: Multae tribulationes* (ut in festo S. Viti etc. 15. Junii). *Collecta: Omnipotens sempiterna et mitissime Deus, qui electos Sanctos tuos, Georgium, Blasium, Erasmus, Pantaleonem, Vitum, Christophorum, Dionysium, Cyriacum, Achatium, Eustachium, Aegidium, Margaritam, Barbaram et Catharinam specialibus privilegiis decorasti: da nobis, quaesumus, nostrorum veniam peccatorum; et, ipsorum intercedentibus meritis, ab omnibus adversitatibus nos libera, et deprecationes nostras benignus exaudi. Per Dominum. Epistola: Sancti per fidem* (Hebr. 11 f.). *Evang.: Respondens Jesus dixit: Confiteor tibi Pater* (Matth. 11 d). *Offert.: Mirabilis Deus* (Ps. 67). *Comm.: Posuerunt* (Ps. 78). — Unterm 8. März 1890 endlich wurde von der S. R. C. genehmigt, daß in der Franciscanerkirche zu Hammelburg, Diöcese Würzburg, wo die Verehrung der heiligen Nothhelfer seit alter Zeit besteht, und in der genannten Wallfahrtskirche zu Vierzehnheiligen am vierten Sonntag nach Ostern deren Fest sub ritu dupl. I. cl. mit eigenem Officium in folgender Weise gefeiert werde: *Omnia de comm. Martyr. temp. pasch. praeter sequ. Oratio de Missa. In I. Noct. Lectiones: Fratres debitores, de comm. plur. Mart. II. Noct.*

Leot. Dignum et congruum, de comm. Mart. temp. Pasch. 1° loco. III. Noct. Lectio S. Evang. sec. Matth. cap. 11, 25 sqq., ut in proprio Fratrum Minorum 18. Maji in festo S. Felicis de Cantalicio. IX. Lect. de homil. in Evang. Dom. IV. p. Pascha. (Vgl. Weber, Die Verehrung der heiligen vierzehn Nothhelfer, ihre Entstehung und Verbreitung, Rempten 1886; in dieser, wie in der oben genannten Schrift desselben Verfassers ist die ältere, den Wallfahrtsort Vierzehnheiligen betreffende Literatur verzeichnet. Eine phantastische Gegenschrift dazu lieferte Ubrig in der Lübbinger Theolog. Quartalschrift, 70. Jahrg., 1888, 72 ff.; vgl. auch [Röhlner] Pastoralblatt XXVII [1893], 270 ff.) [Weber.]

Nothhilfe heißt in der Moralthologie eine im sogen. Nothstande vorgenommene Handlung, welche Person oder Eigenthum des Nächsten gefährdet, ohne daß dadurch eine sittliche Schuld verwirkt wird. Nothstand bezeichnet dabei den Zustand der äußersten Noth (*extrema necessitas*), d. h. eine Lage, in welcher Rettung des Lebens oder eines nothwendigen Körpergutes durch andere Mittel absolut unmöglich ist. Auch der Rechtswissenschaft sind Nothstand und Nothhilfe im bezeichneten Sinne nicht fremd; der Nothstand gilt, wenn es auch nicht immer ausdrücklich festgesetzt ist, als strausauschließend. Insbesondere bestimmt das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches (§ 54), daß eine Handlung straflos ist, „wenn sie (außer dem Falle der Nothwehr) in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen ist“. Aus dieser Rechtsbestimmung ergibt sich, daß das Strafgesetz eine straflose Nothhilfe auch in Fällen annehmen muß, wo vom Standpunkt der Moral aus an erlaubte Nothhilfe nicht gedacht werden kann, indem z. B. die Tödtung eines unschuldigen Menschen zur eigenen Rettung straflos sei. Zur Rechtfertigung dieser weitgehenden Straflosigkeit beruft man sich darauf, daß der Trieb der Selbsterhaltung im Menschen so mächtig sei, daß es als heroisch erscheinen müßte, wenn der Mensch auf die Rettung verzichtet, so lange er irgend eine Möglichkeit dazu hat. Das Strafgesetz will und kann von seinem Standpunkt aus nicht zu einem solchen heroischen Acte verpflichten; die Moralthologie hingegen kann auch den Selbsterhaltungstrieb als berechtigt und sittlich nur mit Unterordnung unter höhere Rücksichten anerkennen. Es müssen daher bei der Begründung der Erlaubtheit der Nothhilfe zugleich deren Grenzen angegeben werden. I. In dieser Beziehung sind folgende Principien maßgebend: 1. Auch in der äußersten Noth ist keine Handlung erlaubt, die in sich unftitlich ist (z. B. Glaubensverläugnung); nur an sich indifferente Handlungen, die sonst mit Rücksicht auf den Nächsten unerlaubt sind, können durch die äußerste Noth erlaubt werden. 2. Nothhilfe ist auch dann nicht zulässig, wenn der Mensch durch